

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterInnen Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. Stefan Zünd als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Carmen Semmler, in der Rechtssache der klagenden Partei A****, geboren am **.06.1995, dzt. Justizvollzugsanstalt *****, NL-8013 NR Zwolle, vertreten durch ***** in 9495 Triesen, gegen die beklagte Partei Land Liechtenstein, vertreten durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Peter-Kaiser-Platz 1, 9490 Vaduz, diese vertreten durch *****, wegen CHF 28'400.00 s.A. nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht erkannt:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Händen ihrer Vertretung binnen 4 Wochen den Betrag von CHF 28'400.00 samt 5% Zinsen seit 24.09.2024 zu zahlen und die mit CHF 3'595.84 bestimmten Kosten zu ersetzen.

Das Zinsenmehrbegehren von 5% Zinsen aus CHF 28'400.00 vom 03.09.2024 bis 23.09.2024 wird abgewiesen.

Gemäss § 70 ZPO sind die Gerichtsgebühren von CHF 850.00, von deren Bestreitung die klagende Partei einstweilen befreit ist, unmittelbar beim Gegner einzuheben.

T a t b e s t a n d:

1. Der Kläger, ein algerischer Staatsangehöriger, wurde am 21.08.2024 vom Fürstlichen Obergericht zu 03 KG.2024.7 wegen des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch nach §§ 12, 127, 129 Z 1 StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt. Er befand sich in der Zeit vom 04.09.2023, 03:40 Uhr, bis zum 13.08.2024, 10:50 Uhr, somit insgesamt 344 Tage, 7 Stunden und 10 Minuten, im Landesgefängnis in Vaduz in Untersuchungshaft. Am 06.09.2024 wurde er auf Grundlage eines Rechtshilfeersuchens am Flughafen Zürich an die niederländischen Behörden übergeben. Er befindet sich seitdem in der Strafvollzugsanstalt Zwolle in Haft.

Der Rechtsvertreter des Klägers forderte die beklagte Partei mit Schreiben vom 03.09.2024 auf, dem Kläger eine Haftentschädigung von CHF 28'400.00 bis spätestens 03.12.2024 zu zahlen.

2.1. Mit seiner am 11.10.2024 eingebrachten Klage begehrt der Kläger, die beklagte Partei schuldig zu erkennen, ihm den Betrag von CHF 28'400.00 s.A. zu zahlen. Er brachte dazu zusammengefasst vor: Unter Bedachtnahme auf das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 21.08.2024, 03 KG.2024.7, mit dem er zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt worden sei, hätte seine Entlassung spätestens am 04.06.2024 um 03:40 Uhr erfolgen müssen. Er habe somit 70 Tage, 7 Stunden und 10 Minuten zu viel in Untersuchungshaft abgesessen. Aus diesem Grund mache er Entschädigungsansprüche insbesondere gemäss Art 14 Abs 1 AHG, Art 32 Abs 2 LV und Art 5 Abs 5 EMRK geltend. Der Ersatzanspruch nach Art 14 Abs 1 AHG sei nicht von der Rechtswidrigkeit und nicht von der Schuld des Organs abhängig, sondern liege der Rechtsgrund der Entschädigung in der Unschuld des Verhafteten. Art 14 Abs 1 AHG sei verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass auch verurteilten Personen, die länger als die tatsächlich verhängte rechtskräftige Freiheitsstrafe in Haft gesessen hätten, eine Entschädigung nach Art 14 Abs 1 AHG zustehe. Des Weiteren gewährleiste auch Art 32 Abs 3 LV jedem ungesetzlich oder erwiesenermassen unschuldig Verhafteten und unschuldig Verurteilten einen Anspruch auf volle vom Staat zu leistende, gerichtlich zu bestimmende Entschädigung. Auch Art 5 Abs 5 EMRK sehe eine Schadenersatzpflicht bei rechtswidriger Haft vor. Auch hier werde kein Verschulden vorausgesetzt, der Rechtsgrund der Entschädigung liege wie bei Art 14 AHG in der Unschuld des Verhafteten bzw Verurteilten. Schliesslich verweise Art 3 Abs 4 AHG sinngemäss auf die Vorschriften aus dem bürgerlichen

Recht, weshalb § 1329 ABGB heranzuziehen sei und demgemäss der Kläger Anspruch auf volle Genugtuung habe. Unter Bedachtnahme auf die höchstgerichtliche Judikatur, wonach ein Tag ohne Freiheit mit einem Tag mittlerer Schmerzen verglichen werden könne und der Tagessatz für mittlere Schmerzen mit CHF 400.00 bemessen werde, errechne sich der geltend gemachte Anspruch mit CHF 28'400.00 (71 x CHF 400.00).

Der Kläger habe die beklagte Partei am 03.09.2024 um Anerkennung des Ersatzanspruchs in Höhe von CHF 28'400.00 binnen drei Monaten aufgefordert. Die beklagte Partei habe mit Schreiben vom 24.09.2024 den Anspruch abgelehnt.

2.2. Die beklagte Partei bestritt, beantragte die Abweisung der Klage und wendete im Wesentlichen ein: Am 13.08.2024 sei die gegen den Kläger verhängte und immer wieder verlängerte Untersuchungshaft ersatzlos und mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden. Zur Sicherstellung der Auslieferung an die ersuchende Behörde in den Niederlanden sei noch am 13.08.2024 aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr die Auslieferungshaft verhängt worden. Dieser Haftbeschluss sei bis längstens 27.08.2024 wirksam gewesen. Am 27.08.2024 sei die Auslieferungshaft erneut verlängert worden.

Weder im Straf- noch im Auslieferungsverfahren liege ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten seitens der öffentlichen Rechtsträger vor. Ein Schadenersatzanspruch nach Art 3 AHG sei ausgeschlossen. Art 14 Abs 1 AHG setze eine „erwiesenermassen unschuldige Verhaftung“ voraus. Das

sei hier nicht der Fall. Der Kläger sei am 04.09.2023 rechtmässig in Untersuchungshaft genommen worden. Ein Anspruch auf Entschädigung gemäss Art 14 Abs 1 AHG scheide daher aus. Es ergebe sich auch kein direkter Anspruch aus Art 32 Abs 1 LV, weil auch diese verfassungsmässig gewährleistete Bestimmung den Entschädigungsanspruch an die Voraussetzung knüpfe, dass jemand „erwiesenermassen unschuldig“ verhaftet worden sei. Schliesslich liege auch keine Verletzung nach Art 5 Abs 1-4 EMRK vor. Die Untersuchungshaft habe auf einer rechtmässigen gerichtlichen Entscheidung beruht. Die spätere Verringerung der Freiheitsstrafe durch das Fürstliche Obergericht begründe nicht automatisch eine Konventionsverletzung, weil eine Haft nicht allein deshalb rechtswidrig werde, weil eine höhere Instanz die Strafe nachträglich mildere. Die nachfolgende Auslieferungshaft sei unabhängig von der Untersuchungshaft rechtmässig angeordnet worden.

Der Kläger habe auch keinen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten. Wäre die Untersuchungshaft früher beendet worden, wäre es unmittelbar danach ebenfalls zur Auslieferungshaft gekommen. Der Kläger wäre ebenfalls in den Niederlanden – wie heute – in Haft. In der hier gegenständlichen Zeit von 04.06.2024 bis 13.08.2024 wäre der Kläger also auch im hypothetischen Kausalverlauf der Dinge nicht in Freiheit gewesen.

3. Beweis wurde zugelassen und aufgenommen durch Einsichtnahme in

- Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 02.08.2024 (ON 173 zu 03 KG.2024.7) Beilage A

- Urteil des Fürstlichen Land- als Kriminalgerichts vom
13.12.2023 (ON 68 zu 03 KG.2024.7) Beilage B
- Protokoll der Haftverhandlung vom 13.08.2024
(ON 186 zu 03 KG.2024.7) Beilage C
- Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 21.08.2024
(ON 193 zu 03 KG.2024.7) Beilage D
- Berufung des Klägers vom 03.01.2024 (ON 75 zu
03 KG.2024.7) Beilage E
- Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 13.03.2024
(ON 92 zu 03 KG.2024.7) Beilage F
- Urteil des Fürstlichen Land- als Kriminalgerichts
vom 02.04.2024 (ON 117 zu 03 KG.2024.7) Beilage G
- Berufung des Klägers vom 16.04.2024 (ON 121
zu 03 KG.2024.7) Beilage H
- Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 05.06.2024
(ON 147 zu 03 KG.2024.7) Beilage I
- Revision des Klägers vom 20.06.2024 (ON 154
zu 03 KG.2024.7) Beilage K
- Antrag auf umgehende Enthftung vom
09.08.2024 Beilage L
- Anlass- und Abschlussbericht der Landespolizei
vom 15.09.2023, 03 KG.2024.7, ON 18 Beilage 1
- Nachtrag zum Abschlussbericht der Landespolizei
vom 09.10.2023 , 03 KG.2024.7, ON 44 Beilage 2
- Protokoll Haftverhandlung vom 18.10.2023,
03 KG.2024.7, ON 53 Beilage 3
- Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom
26.03.2024, 12 RS.2023.237, ON 29 Beilage 4
- Protokoll über die öffentliche Schlussverhandlung

- vor dem Fürstlichen Land- und Kriminalgericht vom
02.04.2024, 03 KG.2024.7, ON 115 Beilage 5
- Beschluss des Fürstlichen Landgerichts über die
Untersuchungshaft vom 06.09.2023, 03 KG.2024.7,
ON 9 Beilage 6
 - Protokoll Haftverhandlung vom 19.09.2023,
03 KG.2024.7, ON 19 Beilage 7
 - Beschluss des Fürstlichen Landgerichts über die
Fortsetzung der Untersuchungshaft vom 18.10.2023,
03 KG.2024.7, ON 54 Beilage 8
 - Protokoll Haftprüfung vom 13.08.2024, 12 RS.2023.237,
ON 43 Beilage 9
 - Protokoll Haftprüfung vom 27.08.2024, 12 RS.2023.237,
ON 55 Beilage 10
 - Auslieferungsbericht der Landespolizei vom
10.09.2024, 12 RS.2023.237, ON 62 Beilage 11

Die von Beklagtenseite beantragte Parteienvernehmung des Klägers im Rechtshilfeweg ist im Hinblick auf die geklärte Sach- und Rechtslage entbehrlich. Die Dauer der tatsächlich verbüssten Untersuchungshaft und das Ausmass der letztlich verhängten Freiheitsstrafe sind unstrittig, sodass sich die übermässig verbüsste Untersuchungshaft als Basis für die rechtlichen Überlegungen zwangsläufig daraus ergibt. Der Parteienvernehmung des Klägers bedurfte es also nicht. Der von Beklagtenseite verfolgte Zweck, im Rahmen des Rechtshilfeersuchens zu prüfen, ob die in Liechtenstein verbüsste Haftzeit, insbesondere eine etwaige „überschüssige“ Haftzeit auf die laufende Freiheitsstrafe in den Niederlanden angerechnet werden könne, stellt einen

unzulässigen Erkundungsbeweis dar (siehe *Klauser/Kodek*, JN-ZPO § 266 E 39/3, 39/4, 39/5, 39/6).

4. Über den am Beginn wiedergegebenen ausser Streit gestellten Sachverhalt hinaus werden noch folgende Feststellungen getroffen:

Der Kläger wurde am 04.09.2023 um 03:40 Uhr verhaftet. Das Fürstliche Landgericht verhängte über ihn wegen des Verdachts des Verbrechens des gewerbsmässigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 12, 127, 129 Z 1, 130 erster Fall StGB sowie aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr die Untersuchungshaft (Beilage 6). Die Untersuchungshaft wurde laufend verlängert (Beilage D). Der Kläger befand sich letztlich bis 13.08.2024, 10:50 Uhr, in Untersuchungshaft (unstrittig).

Das Fürstliche Land- als Kriminalgericht verurteilte den Kläger zunächst mit Urteil vom 13.12.2023, 03 KG.2024.7-68, wegen des Verbrechens des gewerbsmässigen Diebstahls durch Einbruch oder mit Waffen nach den §§ 12, 127, 129 Z 1, 130 zweiter Fall StGB und des Vergehens des Betrugs nach § 146 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten. Gemäss § 43a Abs 3 StGB wurde die über den Kläger verhängte Strafe im Umfang von 14 Monaten für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen (Beilage B).

Das Fürstliche Obergericht hob mit Entscheidung vom 13.03.2024, 03 KG.2024.7-92, aus Anlass der Berufung des Klägers und in deren teilweiser Stattgebung das angefochtene Urteil im Umfang der Subsumtion des vom Kläger begangenen Einbruchsdiebstahls unter § 130 zweiter Satz zweiter Fall StGB sowie im Strafausspruch aus

und verwies die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Land- als Kriminalgericht zurück. Das Erstgericht sollte neuerlich darüber entscheiden, ob ausreichende Anhaltspunkte für eine gewerbsmässige schwere Tatbegehung vorliegen (Beilage F).

Im zweiten Rechtsgang verurteilte das Fürstliche Land- als Kriminalgericht mit Urteil vom 02.04.2024, 03 KG.2024.7-117, den Kläger erneut wegen des Verbrechens des gewerbsmässigen Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 12, 127, 129 Z 1, 130 zweiter Satz zweiter Fall StGB und des Vergehens des Betrugs nach § 146 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, wobei diese gänzlich unbedingt verhängt wurde. Gemäss § 38 Abs 1 Z 1 StGB wurde die erlittene Vorhaft des Klägers vom 04.09.2023, 03:40 Uhr, bis 02.04.2024, 10:16 Uhr, auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet (Beilage G). Das Fürstliche Obergericht gab mit Urteil vom 05.06.2024, 03 KG.2024.7-147, der Berufung des Klägers keine Folge (Beilage I). Hingegen war der Kläger mit seiner Revision an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof erfolgreich. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hob mit Urteil vom 02.08.2024, 03 KG.2024.7, OGH.2024.66-173, in Stattgebung der Revision wegen Nichtigkeit sowie aus deren Anlass das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt blieb, in der Subsumtion der Tat unter § 130 vierter Fall StGB und demzufolge im Strafausspruch samt Vorhaftanrechnung und im Kostenspruch auf und verwies die Strafsache in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurück. Der OGH führte in seiner Begründung aus, dem Ersturteil hafte in Bezug auf die Absicht, sich eine

fortlaufende Einnahme durch wiederkehrende Tatbegehung zu verschaffen, ein Rechtsmangel infolge fehlender Feststellungen an (materielle Nichtigkeit gemäss § 221 Z 2 StPO). Die Entscheidung verstosse gegen das Gebot der Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 EMRK (Beilage A).

Schliesslich hob das Fürstliche Obergericht mit Urteil vom 21.08.2024, 03 KG.2024.7-193, in Stattgebung der vom Kläger wegen prozessualer Nichtigkeit nach § 220 Z 3 vierter Fall StPO erhobenen Berufung sowie aus Anlass seiner Berufung das angefochtene Urteil, das im Übrigen in Teilrechtskraft erwachsen ist, in der rechtlichen Unterstellung der dem Kläger zu Spruchpunkt 1. angelasteten Tat auch nach § 130 zweiter Satz zweiter Fall StGB sowie im Strafausspruch einschliesslich des Ausspruchs über die Anrechnung der Vorhaft auf und erkannte in der Sache selbst:

*„A**** (=Kläger) hat durch die zum Schuldspruch 1. festgestellte Tat das Verbrechen des Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 12, 127, 129 Ziff 1 StGB begangen und wird hiefür sowie für die Tat gemäss Schuldspruch 2. unter Anwendung von § 28 StGB nach § 129 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 9 Monaten (...) verurteilt.*

Gemäss § 38 Abs 1 Ziff 1 StGB wird auf die verhängte Freiheitsstrafe die vom Angeklagten vom 04.09.2023, 03:40 Uhr, bis 13.08.2024, 10:50 Uhr, erlittene Vorhaft angerechnet

... “ (Beilage D).

Mit Beschluss vom 26.03.2024, 12 RS.2023.237-29, erklärte das Fürstliche Obergericht die Auslieferung

des Klägers zur Vollstreckung der mit Urteil der Rechtbank Zeeland-Westbrabant vom 15.06.2023 verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr im Umfang von verbleibenden 361 Tagen (365 Tage abzüglich 4 Tage Untersuchungshaft) für zulässig und weiter:

„Punkt 2. Die Auslieferung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die ausgelieferte Person im ersuchenden Staat nicht wegen einer von ihrer Übergabe begangenen Handlung, auf die sich die Auslieferungsbewilligung nicht erstreckt oder ausschliesslich wegen einer oder mehrerer für sich alleine nicht der Auslieferung unterliegenden Handlungen verfolgt, bestraft, in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt oder an einen dritten Staat weitergeleitet wird, und bei einer Änderung der rechtliche Würdigung der der Auslieferung zugrundeliegenden Handlungen oder bei Anwendung anderer der ursprünglich angenommenen strafgesetzblichen Bestimmungen die ausgelieferte Person nur insoweit verfolgt und bestraft wird, als die Auslieferung auch unter den neuen Gesichtspunkten zulässig wäre“ (Beilage 4). Der Kläger wurde entsprechend dem Auslieferungsbegehren der niederländischen Behörden am 06.09.2024 um 12:30 Uhr beim Flughafen Zürich den niederländischen Beamten übergeben und in der Folge auf dem Luftweg in die Niederlande überstellt (Beilage 11).

Mit Schreiben vom 24.09.2024 lehnte die Beklagte den geltend gemachten Anspruch des Klägers gestützt auf Art 11 Abs 2 AHG ab (Beilage N).

5. Sämtliche Feststellungen ergeben sich aus den in Klammern angeführten unbedenklichen

Beweismitteln. Einer weiteren Beweiswürdigung bedarf es nicht.

6. Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

6.1. Zur Gegenseitigkeit

Art 5 Abs 2 AHG, der zwischen liechtensteinischen und ausländischen Staatsangehörigen – der Kläger ist algerischer Staatsangehöriger – differenziert, ist nicht anwendbar, soweit sich Ersatzansprüche unmittelbar aus Grundrechten – wie auch hier noch auszuführen sein wird – ergeben, die, wie die Freiheit der Person, ohne Vorbehalt und ohne jede Differenzierung der begünstigten Personen gewährleistet sind (GE 2010, 236). Die Europäische Menschenrechtskonvention ist als eine staatsvertragliche Regelung im Sinne von Art 5 Abs 2 AHG zu qualifizieren, die die Frage der Anwendbarkeit von Gegenrecht erübrigt (GE 2020, 207 = LJZ 2020, 201).

6.2. Zur Frage der Anwendbarkeit liechtensteinischen Rechts

Durch die ausländische Staatsbürgerschaft des Klägers liegt gemäss Art 1 Abs 1 IPRG ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vor. Der in Art 7 Abs 2 AHG (vgl § 1 Abs 1 öAHG) enthaltene Verweis auf „die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts“ umfasst auch das Kollisionsrecht, also das IPRG. Dieses erklärt bei ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen das Recht des Deliktsorts für massgeblich (Art 52 Abs 1 Satz 1 IPRG; vgl § 48 Abs 2 öIPRG; zu Amtshaftungsrecht und Auslandsbezug s grundsätzlich *Ziehensack*, AHG Praxiskommentar § 1 Rz 3821ff mwN aus der öRspr). Der Kläger begehrt

Schadenersatz für die in Liechtenstein übermässig verbüsste Untersuchungshaft, sodass das den Schaden verursachende Verhalten jedenfalls in Liechtenstein gesetzt worden ist. Es kommt daher liechtensteinisches Recht zur Anwendung.

6.3. Zur Sache

6.3.1. Der Kläger begehrt für die zu viel abgesessene Untersuchungshaft von 70 Tagen, 7 Stunden und 10 Minuten gestützt auf Art 14 Abs 1 AHG, Art 32 Abs 2 LV und Art 5 Abs 5 EMRK eine Entschädigung.

Gemäss Art 3 Abs 1 AHG haften öffentliche Rechtsträger für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich zufügen. Öffentliche Rechtsträger sind nach Art 2 Abs 1 AHG das Land, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Damit ist die beklagte Partei zur Klage passivlegitimiert. Organe sind nach Art 2 Abs 2 AHG alle natürlichen Personen, die im Namen eines öffentlichen Rechtsträgers handeln, also auch das Fürstliche Landgericht, das hier die Untersuchungshaft verhängt hat (vgl GE 2010, 236). Nach Art 3 Abs 4 AHG gelten, soweit das AHG nichts anderes vorsieht, für die Haftung sinngemäss die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, also die schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB. Nach Art 14 Abs 1 AHG finden die wiedergegebenen Bestimmungen auf erwiesenermassen unschuldige Verhaftung mit der Massgabe Anwendung, dass Rechtswidrigkeit und Verschulden eines Organs nicht Voraussetzungen der Haftung des öffentlichen Rechtsträgers sind.

6.3.2. Freiheit ist eines der höchsten Rechtsgüter und sowohl verfassungs- (Art 5 EMRK) als auch strafgesetzlich (§§ 99 ff, 312b StGB) geschützt. § 1329 ABGB regelt – lediglich demonstrativ – nur drei Fälle: Gewaltsame Entführung, Gefangennahme durch eine Privatperson und Freiheitsentziehung durch Hoheitsakt. Darüber hinaus kann jedoch jede andere Verletzung der Freiheit zur Ersatzpflicht führen (RS0023593; *Danzl/Karner* in KBB⁷ § 1329 Rz 1).

Zu beachten ist insbesondere der innerstaatlich unmittelbar anwendbare Art 5 Abs 5 EMRK. Diese Bestimmung gewährt jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft durch einen Träger öffentlicher Gewalt entzogen wurde, selbständige, unmittelbare, unter Anwendung der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes gegen den Rechtsträger, dessen Organe in Vollziehung der Gesetze Art 5 Abs 5 EMRK verletzten, gelten zu machende, vom Verschulden der Organe unabhängige Schadenersatzansprüche (RS0037896; vgl *Danzl/Karner* in KBB⁷ § 1329 Rz 2).

Ferner räumt Art 32 Abs 3 LV ungesetzlich oder erwiesenermassen unschuldig Verhafteten und unschuldig Verurteilten „Anspruch auf volle vom Staate zu leistende, gerichtlich zu bestimmende Entschädigung“ ein, wobei auch diese Haftung verschuldensunabhängig und unter sinngemässer Anwendung des AHG geltend zu machen ist (vgl *Danzl/Karner* in KBB⁷ § 1329 Rz 2).

6.3.3. Aus Art 5 EMRK ist ableitbar, dass eine Untersuchungshaft, die über die im zugrundeliegenden Strafverfahren verhängte Freiheitsstrafe hinaus andauert,

EMRK-widrig ist (vgl StGH 2006/090; 1 Ob 226/74 = SZ 48/69 = EUGRZ 1975, 492 = JBl 1975, 645 = EvBl 1976/30 S 66; LES 2005, 161; BGE 119 Ia 221 vom 26. Mai 1993; BGE 6B_1420/2022 vom 06. März 2023 uva).

6.3.3.a) Es darf nicht übersehen werden, dass die strafrechtlichen Vorinstanzen ursprünglich mit ihrem Schuldspruch zur Gewerbsmässigkeit und dem dadurch bedingten höheren Strafausmass gegen die Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 EMRK verstossen haben, wie der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seiner aufhebenden Entscheidung vom 02.08.2024 ausgeführt hat. Mit dem nachfolgend vom Fürstlichen Obergericht ausgesprochenen Strafausmass von nur 9 Monaten entfielen die Rechtmässigkeit und die Verfassungsgemässheit der Untersuchungshaft insoweit, als sie über das verhängte Strafausmass von 9 Monaten hinausreichte. Die Auslieferungshaft schloss erst am 13.08.2024 an die Untersuchungshaft an, nachdem das Fürstliche Obergericht ausgesprochen hatte, dass auf die verhängte Freiheitsstrafe die vom Kläger erlittene Vorhaft in der Zeit von 04.09.2023, 03:40 Uhr, bis 13.08.2024, 10:50 Uhr, angerechnet wird.

Der Kläger befand sich in der Zeit von 14.06.2024 bis 13.08.2024 aus dem Titel der Untersuchungshaft, und nicht aus dem Titel der Auslieferungshaft, im Landesgefängnis in Vaduz. Die zu viel verbüsste Untersuchungshaft belief sich auf 70 Tage 7 Stunden und 10 Minuten. Der Einwand der beklagten Partei, dem Kläger sei kein Schaden entstanden, weil er auch im Falle der früheren Beendigung der Untersuchungshaft unmittelbar

anschliessend in Auslieferungshaft genommen worden wäre, greift zu kurz. Es ist zwar richtig, dass der Kläger, hätte die Untersuchungshaft früher geendet, gemäss dem Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 26.03.2024, 12 RS.2023.237-29, unmittelbar anschliessend in Auslieferungshaft gekommen wäre. Abgesehen davon, dass er dann wahrscheinlich auch früher in die Niederlande überstellt worden wäre und seine dortige Haftstrafe eher antreten hätte können, würde die Argumentation der beklagten Partei nur dann erfolgreich sein, wenn feststünde, dass der Kläger die zu viel verbüsste Untersuchungshaft in Liechtenstein von der in den Niederlanden verbüssten Freiheitsstrafe abgezogen erhalten würde. Eine solche Feststellung besteht aber nicht. Die in diesem Zusammenhang von der beklagten Partei beantragte Parteienvernehmung des Klägers im Rechtshilfeweg stellt, wie unter Erw 3. bereits ausgeführt, einen unzulässigen Erkundungsbeweis dar (RS0039973; RS0039881; vgl RS0118123).

6.3.3.b) Sollte die Behauptung der beklagten Partei, dem Kläger sei gar kein Schaden entstanden, auf den Einwand eines rechtmässigen Alternativverhaltens abzielen (s dazu grundsätzlich *Ziehensack*, AHG Praxiskommentar § 1 Rz 2346 ff, und *Wagner* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ Amtshaftung (AHG) und Staatshaftung § 1 Rz 297 ff)) ist zu entgegnen, dass ein solcher Einwand hier gar nicht zulässig ist. Bei Amtshaftungsansprüchen aus einer Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit bleibt nach der hier massgeblichen öRspr die Einwendung, derselbe Schaden wäre auch bei rechtmässigem Alternativverhalten eingetreten, verwehrt

(Wagner in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* ABGB³ Amtshaftung (AHG) und Staatshaftung § 1 Rz 299 mwN aus der öRspr). In derartigen Fällen hat nämlich der Gesetzgeber die Einhaltung von Verfahrensvorschriften zwingend vorgesehen. Es soll daher dem beklagten Rechtsträger in einer derartigen Situation nicht freistehen, den Einwand des rechtmässigen Alternativverhaltens erfolgreich zu erheben (*Ziehensack*, AHG Praxiskommentar § 1 Rz 2376 mwN aus der öRspr).

6.3.3.c) Zusammengefasst hat der Kläger für die zu viel verbüsste Untersuchungshaft im Ausmass von 70 Tagen, 7 Stunden und 10 Minuten vollen Anspruch auf ideellen Schadenersatz.

6.3.4. Der Ersatz des immateriellen Schadens wegen der durch die Verletzung verursachten körperlichen Schmerzen oder der sonstigen Unlustgefühle ist global zu bemessen (RS0031028). Unter Bedachtnahme auf die höchstgerichtliche Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 01.09.2005, CO.2001.2, veröffentlicht in LES 2006, 420, ist der mit CHF 28'400.00 geltend gemachte Ersatzanspruch für die zu viel verbüsste Untersuchungshaft und den dadurch bedingten Freiheitsentzug auch angemessen.

6.3.5. Fälligkeit

Der Kläger hat seine Schadenersatzforderung mit Schreiben vom 03.09.2024 mit einem Zahlungsziel von drei Monaten eingemahnt (§ 1334 Satz 3 ABGB). Die beklagte Partei hat den Anspruch mit Schreiben vom 24.09.2024 abgelehnt. Die gesetzlichen Zinsen (§ 1333 Abs 1 ABGB iVm § 1000 Abs 1 ABGB) stehen dem Kläger daher seit

24.09.2024 zu. Das Zinsenmehrbegehren für den Zeitraum 03.09. bis 23.09.2024 war hingegen abzuweisen.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs 2 ZPO. Das nur geringfügige Unterliegen im Zinsbereich rechtfertigt einen vollen Kostenersatzanspruch des Klägers. Er hat seine Kosten tarifgemäss verzeichnet. Durch die Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang war gemäss § 70 ZPO auszusprechen, dass die Gerichtsgebühren unmittelbar bei der beklagten Partei einzuheben sind.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 27. Mai 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Carmen Semmler



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

Amtshaftungsanspruch wegen übermässig verbüsster
Untersuchungshaft

Art 1 ff AHG; Art 32 LV, Art 5 EMRK; § 1329 ABGB

RECHTSSATZ:

Der Einwand des rechtmässigen Alternativverhaltens
scheidet aus, wenn es um die Verletzung des Rechts auf
persönliche Freiheit geht.
